

## **Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Backnang über die Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung in Gaststätten für das Jahr 2007**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 GastG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I Seite 3418) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 Gaststättenverordnung in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GBl. Seite 195, berichtigt 1992 Seite 227) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang am 29. März 2007 folgende Rechtsverordnung mit Gültigkeit für das Jahr 2007 erlassen:

### **§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für die Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) beginnt um 23.00 Uhr.

### **§ 2**

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 2007 beginnt die Sperrzeit für Betriebe nach § 1 am Freitag und Samstag jeweils um 24.00 Uhr.

### **§ 3**

Seitherige Betriebszeitbeschränkungen der Außenbewirtschaftung, die auf baurechtlichen Nutzungsregelungen beruhen, bleiben bestehen.

### **§ 4**

Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

### **§ 5**

Ordnungswidrig handelt nach § 28, Abs. 1, Ziff. 12 GastG wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Sperrzeiten überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4, Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang,

.....  
Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister